

Viel beachtet aber gar nicht wichtig?

Anmerkungen zum Beschluss des OLG Karlsruhe vom 26.03.2021 zur Zulässigkeit virtueller Generalversammlungen bei Genossenschaften von Rechtsanwältin Manuela Rutzen¹.

“Die Annahme des Gesetzgebers, es würden auch für Genossenschaften Erleichterungen geschaffen, so die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz, hat im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden, sodass diese Erwartung des Gesetzgebers nicht Gesetz wurde.”²

Was bedeutet der Beschluss des OLG Karlsruhe (OLG) vom 26. März 2021, in dem er zur Zulässigkeit virtueller Generalversammlungen nach dem Genossenschaftsgesetz und dem COVMG³ Stellung nimmt? Zunächst ist anzumerken, dass Beschlüsse eines Oberlandesgerichtes selbstverständlich keine allgemeine Gültigkeit besitzen, sondern nur inter partes, also zwischen den Parteien Gültigkeit entfalten. Der Beschluss des OLG Karlsruhe vom 26. März 2021 ist zudem noch nicht rechtskräftig. Eine Entscheidung des BGH im vorliegenden Fall ist zu erwarten, da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht Karlsruhe mit der Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Sache sowie zur Fortbildung des Rechts zugelassen wurde.

Es stellt sich unter anderem die Frage, welche Auswirkungen die Rechtsauffassung des OLG auf die bereits in einer virtuellen Generalversammlung einer eG gefassten Beschlüsse hätte, falls sie vom BGH bestätigt oder der Beschluss rechtskräftig würde. Des Weiteren fragt sich, ob eine Bestätigung dieser Rechtsprechung durch den BGH zu erwarten ist.

Ich beschäftige mich zunächst ausführlich mit der Entscheidung des OLG Karlsruhe im Einzelnen und nehme dann Stellung, um zuletzt die Bedeutung der Entscheidung für bereits in virtuellen Generalversammlungen gefasste Beschlüsse einzuschätzen. Weiterhin stellt sich die Frage, wie bis zu einer Entscheidung des BGH zu verfahren ist. Der folgende Artikel hat selbstverständlich nicht die Qualität einer ausführlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung und trägt auch nicht den Anspruch vollständiger Abgeschlossenheit, sondern soll der Bildung einer eigenen Meinung dienen. Der Artikel gibt meine persönliche Rechtsauffassung wieder, ist kein Ersatz für eine Rechtsberatung und erhebt nicht den Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit.

I. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe hatte sich mit einer ablehnenden Entscheidung des Registergerichts zu befassen. Das Registergericht hatte dem Senat die Sache zur Entscheidung vorgelegt. Es war der Auffassung, dass in einer virtuellen Vertreterversammlung⁴ am 30. November 2020 kein Verschmelzungsbeschluss gefasst werden konnte, da aufgrund des in § 13 UmwG enthaltenen Versammlungszwangs der Verschmelzungsbeschluss nicht der nötigen Form entspreche⁵. § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG sei keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Zulassung einer virtuellen Generalversammlung⁶.

Das OLG Karlsruhe hält die Beschlussfassung in einer virtuellen Generalversammlung nach § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG zwar grundsätzlich für möglich, wenn diese gesetzlich zugelassen sei. Da die Satzung der Beschwerdeführerin (eG) keine Satzungsregelung enthalte, die sich auf § 43 Abs. 7 S. 1 GenG stütze, wäre

¹ Rechtsanwältin Manuela Rutzen beschäftigt sich seit 20 Jahren mit Fragen des Genossenschaftsrechtes. Sie ist Anwältin für Genossenschafts- und Vereinsrecht sowie Personenschadensrecht und seit vielen Jahren Kooperationspartnerin des Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V., Berlin.

² Zitat aus dem Beschluss des OLG Karlsruhe 1. Zivilsenat vom 26.03.2021

³ siehe Fußnote 5.

⁴ Eine Vertreterversammlung ist rechtlich wie eine Generalversammlung zu behandeln.

⁵ § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG: „Der Beschluss kann nur in einer Versammlung der Anteilseiner gefasst werden.“

⁶ Der Gesetzgeber hatte am 25.03.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen, dessen Art. 2 das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (kurz COVMG) enthält. § 3 beschäftigt sich mit Maßnahmen für Genossenschaften. In § 3 Abs. 1 Satz 1 nimmt der Gesetzgeber auf § 43 Abs. 7 GenG Bezug (siehe Anhang). Nach der Gesetzesbegründung wollte er die Zulassung virtueller Generalversammlungen ohne Satzungsgrundlage regeln (BT-Drucksache 19/18110 S. 28).

die anwendbare gesetzliche Grundlage für den Verschmelzungsbeschluss in einer virtuellen Generalversammlung § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG.

1. Der Wortlaut § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG

Das OLG stellt zunächst auf den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG ab und behauptet, dass der Gesetzgeber im Grunde mit dem fast identischen Wortlaut wie § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG nur die Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb der Generalversammlung geregelt habe (schriftliche und/oder elektronisch), nicht jedoch die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer virtuellen Generalversammlung. Mit § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG sei nur die Erleichterung geschaffen, auch ohne Satzungsregelung schriftliche und elektronische Beschlüsse außerhalb einer Generalversammlung zu fassen.

2. Systematische Auslegung innerhalb COVMG

Das Gericht aus Karlsruhe geht über zu einer systematischen Betrachtung und meint, die Erleichterung in § 3 Abs.1 Satz 1 COVMG (schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ohne Satzungsregelung) bedeute nicht zwingend zugleich die Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Generalversammlung. Das ergebe sich schon daraus, dass Beschlüsse nicht zwingend in einer Versammlung gefasst werden müssten. Beschlüsse könnten vielmehr auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Der Vergleich mit anderen Regelungen im COVMG zeige, dass der Gesetzgeber z.B. bei der Aktiengesellschaft zwischen Beschlussfassungen in elektronischer Form und der virtuellen Versammlung differenziert habe (§ 1 COVMG). Auch bei dem Verein habe man in § 5 Abs. 2 COVMG eine virtuelle Versammlung erlaubt. Bei der GmbH, der WEG und der eG habe der Gesetzgeber auf die Ermächtigung für eine virtuelle Versammlung verzichtet.

3. Auslegung des § 3 COVMG über den Wortlaut

Weiter am Wortlaut hängend, führt das OLG aus, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten für die virtuelle Versammlung im COVMG rechtsformabhängig unterschiedlich ausgestaltet habe und deshalb für die eG die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung eben nicht gestattet. Aus der Zulassung der elektronischen Beschlussfassung sei nicht zu schließen, dass eine Versammlung zwingend zulässig sei, da eine elektronische Beschlussfassung auch außerhalb einer Versammlung möglich sei. Dem Gesetzgeber könne nicht verborgen geblieben sein, dass er für die Aktiengesellschaft zwischen der Möglichkeit der virtuellen Versammlung und der elektronischen Stimmabgabe differenziert habe, bei der eG aber nicht. Da also der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnte Grund für die Regelung in § 3 – eine präsenzlose Generalversammlung – sich nicht im Wortlaut niedergeschlagen habe, sei eine virtuelle Generalversammlung auch nicht möglich.

4. § 43 Abs. 7 S. 1 GenG

Zuletzt befasst sich das OLG dann mit der eigentlichen Gesetzesgrundlage in § 43 Abs. 7 S. 1 GenG und führt aus, die Schaffung einer virtuellen Generalversammlung durch § 43 Abs. 7 S. 1 GenG sei schon nach der Gesetzesbegründung zweifelhaft, da die Zulassung schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung weder zu der Annahme zwingt, dass die Beschlussfassung in einer Generalversammlung stattfinden müsse, noch dazu, dass sie in einer virtuellen Generalversammlung erfolge. Der Gesetzgeber hielte vielmehr nur unter der Voraussetzung einer Satzungsregelung die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung für denkbar und damit § 43 Abs. 7 S. 1 GenG allein (ohne Satzungsregelung) auch nicht für ausreichend als Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung. Zudem weist das OLG darauf hin, dass § 43 Abs. 7 Satz 2 eine Präsenzversammlung voraussetze und auch deshalb § 43 Abs. 7 S. 1 GenG keine Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung biete. Er meint, nachdem nach den Regelungen des § 118 Abs. 1 und 2 AktG eine vollständige virtuelle Versammlung nicht zulässig sein solle, spräche nach alledem nichts dafür, dass eine virtuelle Generalversammlung nach der engeren Regelung des § 43 Abs. 7 S. 1 GenG zulässig sein soll. Vielmehr sei der Gesetzgeber bei der Gesetzesbegründung der Fehlvorstellung unterlegen, mit der schriftlichen und elektronischen Stimmabgabe habe er die Zulassung einer virtuellen Generalversammlung geregelt, habe dabei aber übersehen, dass derartige Beschlussfassungen auch außerhalb von Generalversammlungen zulässig seien.

Das OLG Karlsruhe meint demnach kurz gefasst, was sich im Wortlaut der Norm nicht explizit ausdrückt und auch scheinbar aus der Systematik nicht erkennbar sei, kann auch nicht geregelt sein. Das gilt selbst dann, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich in seiner Gesetzesbegründung darauf hinweist, dass er diese Regelung treffen wollte.

II. Stellungnahme

Nach meiner Einschätzung liegt das OLG Karlsruhe mit seiner Auffassung, virtuelle Generalversammlungen seien für Genossenschaften unzulässig, falsch. Die Begründung ist nicht schlüssig und stützt sich auf zweifelhafte Einzelauffassungen⁷.

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung im Jahr 2006 zu § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG klargestellt, dass auch virtuelle Generalversammlungen denkbar seien, sofern die Satzung mit einem Regelwerk sicherstelle, dass die Rechte der Mitglieder gewahrt blieben. Das OLG verkennt nach meiner Auffassung, dass der Wortlaut des § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG, („Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden“) die Beschlussfassung in einer virtuellen Generalversammlung mit umfasst und der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Worte „virtuelle Generalversammlung“ verwenden muss. Es genügt nach meiner Einschätzung, wenn eine virtuelle Generalversammlung unter die Begrifflichkeiten subsumiert werden kann.

Wenn es nach § 43 Abs. 7 S.1 GenG möglich sein soll, unter Einhaltung der Mitgliederrechte außerhalb oder ohne eine Generalversammlung elektronisch Beschlüsse zu fassen, dann muss dies doch vor allem auch dann gelten, wenn sich die Mitglieder in einem virtuellen Raum treffen und elektronisch Beschlüsse fassen.

Es ist viel einfacher die Mitgliederrechte zu wahren, wenn sich alle gleichzeitig in einem virtuellen Raum treffen, sich sehen können, Fragen und Anträge stellen können, Auskünfte fordern können, als diese Rechte in einem Umlaufverfahren zu wahren und auszuüben.

Wenn also eine schriftliche und/oder elektronische Beschlussfassung in einem Umlaufverfahren mit entsprechender satzungsmäßiger Ausgestaltung gestattet sein soll, dann doch erst recht in einem virtuellen Raum bei gleichzeitiger „virtueller Anwesenheit“ der Mitglieder. Wenn aber die gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder in einem virtuellen Raum mit elektronischer Beschlussfassung auf Grundlage einer Satzungsregelung nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 7 S.1 GenG erlaubt sein müsste, dann ist das nichts anderes als eine virtuelle Generalversammlung. Es ist von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet nicht nachvollziehbar, dass der Wortlaut des § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG die elektronische Beschlussfassung bei gleichzeitiger „virtueller Anwesenheit“ der Mitglieder und unter Wahrung der Mitgliederrechte erlaubt, eine „virtuelle Generalversammlung“ aber nicht.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG⁸ auf eine explizite wörtliche Klarstellung zur Zulassung einer virtuellen Generalversammlung verzichtet:

„Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 43 Absatz 7 GenG. Die Regelung ermöglicht die Durchführung einer „virtuellen“ General- oder Vertreterversammlung vorübergehend auch dann, wenn die Satzung diesbezüglich keine entsprechenden Regelungen enthält.“⁹

⁷ Schöpflin in: Beuthien Genossenschaftsgesetz § 43 Rn. 53, Fandrich in: Pöhlmann, Fandrich, Bloehs, Genossenschaftsgesetz, 4. Auflg. 2012, § 43 Rn. 60, Thume WM 2020, 1053, 1054f.

a.A. u.a. Holthaus/Lehnhoff in: Lang/Weidmüller Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, § 43 Rn. 114b; Althans in: Bauer Genossenschaftshandbuch, Lfg. 4/2020, § 43 Rn. 233; Gräsch in: Becksche Genossenschaftshandbuch, § 5 Rn. 197; Keßler in: Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz § 43ff. Rn. 120; Klein ZIP 2016, 1155, 1156; Geschwandtner/Helios NZG 2006, 691, 692; Deutsche Notarinstitut Gutachten vom 15.05.2020, Abrufnummer 177537.

⁸ Der Gesetzgeber hat in § 3 COVMG auch auf die Formulierung „elektronische Form“ verzichtet und stattdessen nur „elektronisch“ verwendet, weshalb die Diskussion, ob mit „elektronischer Form“ die Form des § 126a BGB gemeint sein soll, von vornherein wegfällt.

⁹ Gesetzesbegründung BT-Drucksache 19/18110 S. 28.

Vor diesem Hintergrund spricht weder der Wortlaut gegen die Regelung einer virtuellen Generalversammlung, noch und schon gar nicht die Gesetzesbegründung selbst, die eindeutiger nicht sein kann.

Auch die systematischen Erwägungen des OLG überzeugen nicht. Der Gesetzgeber hat mit dem COVMG für jede einzelne Rechtsform bezogen auf die einzelnen Gesetze Entscheidungen getroffen, die keinem inneren System untereinander folgen. Offenbar wollte er für einige Rechtsformen virtuelle Versammlungen zulassen, für andere nicht. Hierbei orientierte er sich an den vorhandenen Gesetzen. Da aus Sicht des Gesetzgebers mit § 43 Abs. 7 S. 1 GenG bereits eine Regelung zur Zulassung virtueller Generalversammlungen auf Grundlage einer Satzungsregelung vorhanden war, gab es gar keinen Grund, eine dem Wortlaut nach andere Regelung zu treffen. Es war lediglich der Satzungsvorbehalt aufzuheben.

Auch der Verweis auf § 118 Abs. 1 und 2 AktG schlägt nach meiner Einschätzung fehl, da § 118 Abs. 1 die Hauptversammlung erwähnt und nur vorsieht, dass Aktionäre auch ohne Anwesenheit an deren Ort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen könnten. § 118 Abs. 2 AktG sieht vor, dass Stimmabgabe auch ohne Teilnahme an der Versammlung möglich sein kann. In beiden Regelungen wird die Versammlung¹⁰ explizit genannt und bestimmt, dass die Teilnahme entweder möglich ist, ohne am Ort zu sein oder eine Stimmabgabe möglich sein kann, ohne an der Versammlung teilzunehmen. Nach dem Wortlaut der Norm geht der Gesetzgeber in § 118 Abs. 1 von einer Präsenzversammlung aus und in § 118 Abs. 2 geht er ausdrücklich davon aus, dass die Stimmabgabe ohne Versammlung erfolgt. Es liegt also auf der Hand, dass nach § 118 AktG keine virtuelle Versammlung zulässig ist. Die aktienrechtlichen Regelungen in § 118 AktG sind demnach deutlich enger gefasst als § 43 Abs. 7 GenG und nicht deutlich weiter, wie es das OLG Karlsruhe meint.

Auch der Verweis auf § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG erscheint unpassend. Das OLG meint, § 43 Abs. 7 S. 1 GenG biete auch deshalb keine Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung, weil Satz 2 davon ausgehe, dass eine Präsenzversammlung stattfindet. Es übersieht dabei, dass sich § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG mit Beschlussfassungen beschäftigt, Satz 2 mit Möglichkeiten in Bezug auf eine Präsenzveranstaltung.

III. Fazit

Alles in allem ist die Begründung des Beschlusses des OLG nach meiner Einschätzung misslungen.

Aber auch wenn der BGH die Auffassung des OLG teilen sollte, würde sich die Frage stellen, ob die in einer virtuellen Generalversammlung auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG bis jetzt elektronisch gefassten Beschlüsse anfechtbar oder gar nichtig¹¹ wären.

Da die elektronische Beschlussfassung bei Wahrung der Mitgliederrechte auch nach dem Beschluss des OLG unzweifelhaft erlaubt ist, dürften auch die in einer virtuellen Generalversammlung oder anders formuliert, in einem virtuellen Raum unter virtueller Anwesenheit der Mitglieder elektronisch gefassten Beschlüsse, wie bereits ausgeführt, nicht unwirksam sein.

Für das Eingreifen von Nichtigkeitsgründen gem. § 241 AktG analog gibt es nach meiner Einschätzung keine Anhaltspunkte. Anfechtbar ist ein Beschluss nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GenG¹², wenn er gegen Gesetz oder Satzung verstößt. Das GenG enthält keinen Versammlungszwang oder eine Regelung, die mit § 13

¹⁰ Wenn im Gesetzestext von Versammlung oder Hauptversammlung oder Generalversammlung die Rede ist, ist immer eine Präsenzversammlung gemeint.

¹¹ Beschlüsse der Generalversammlung können von Anfang an nichtig oder nach § 51 GenG anfechtbar sein. Nichtigkeit liegt nur in seltenen Ausnahmefällen vor. Im Zweifel ist Anfechtbarkeit gegeben. Mangels besonderer Nichtigkeitsgründe im Genossenschaftsgesetz zieht die h.M. die Nichtigkeitsgründe des AktG heran (§ 241 AktG) soweit sie auf die Genossenschaft anwendbar sind. Liegt keine Nichtigkeit vor, muss ein Beschluss innerhalb eines Monats von einem klagebefugten Mitglied (siehe § 51 Abs. 1 und 2 GenG) mit der Erhebung einer Anfechtungsklage angefochten werden.

¹² Es soll vorliegend nicht auf das Thema eingegangen werden, ob ein in einem Umlaufverfahren gefasster Beschluss wegen des Wortlautes in § 51 Abs. 2 Satz 1 GenG („jedes in der Generalversammlung erschiene Mitglied“) angefochten werden kann. Denn, selbstverständlich kann jeder (Umlauf-)Beschluss angefochten werden, wenn das beteiligte Mitglied Widerspruch gegen den Beschluss bei der Genossenschaft anmeldet und sodann Klage erhebt.

UmwG vergleichbar wäre. Insoweit kommt es nur darauf an, ob die Mitgliederrechte vor einem Beschluss, der schriftlich oder elektronisch gefasst wurde, ausreichend gewahrt wurden.

Die rein formale Argumentation, die Zulassung einer virtuellen Generalversammlung sei aus dem Wortlaut der Norm nicht zu entnehmen und deshalb nicht zulässig, führt für die Beurteilung der Wirksamkeit der Beschlussfassung ins Leere.

Deshalb ist aus meiner Sicht jegliche Beschlussfassung wirksam, sofern die Mitgliederrechte ausreichend gewahrt wurden. Das ist in Bezug auf die Beschlussfassung in einem virtuellen Raum dann der Fall, wenn alle Mitglieder Zugang zu dem virtuellen Raum haben, ihre Mitgliederrechte ausüben und ihre Stimme elektronisch abgeben können. Selbstverständlich ist auch nach meiner Einschätzung der virtuelle Austausch der Mitglieder mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung möglich und wirksam. Ebenso, wie eine gemischte schriftliche/elektronische Beschlussfassung während und nach der „virtuellen Generalversammlung“ möglich und wirksam ist.

IV. Ausblick

Ich gehe davon aus, dass der BGH die Entscheidung des OLG Karlsruhe nicht bestätigen wird.

Sollte er sie doch bestätigen, sind die bisher in einem virtuellen Raum elektronisch gefassten Beschlüsse unter den oben dargestellten Bedingungen nach meiner Auffassung wirksam, sofern die Mitgliederrechte gewahrt wurden und keine anderweitigen Unwirksamkeitsgründe vorliegen.

Will die Genossenschaft auf Nummer sicher gehen, fasst sie in Zukunft ihre Beschlüsse auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG nur noch im Umlaufverfahren unter Wahrung sämtlicher Mitgliederrechte oder in einer Präsenzversammlung.

Für bereits gefasste Beschlüsse gilt, dass sie mangels Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nur anfechtbar wären.

Die Anfechtungsfrist von 1 Monat ab Beschlussfassung dürfte in den meisten Fällen abgelaufen sein.

Sollte der BGH die Auffassung vertreten, dass die in einer virtuellen Generalversammlung einer Genossenschaft gefassten Beschlüsse nichtig seien, müssten die Beschlüsse nachgeholt werden.

Falls der Beschluss des OLG Karlsruhe rechtskräftig würde, laufen die Genossenschaften Gefahr, dass unliebsame Beschlüsse, die in einer virtuellen Generalversammlung gefasst werden, mit den Argumenten des OLG angegriffen werden könnten. Wie die Instanzgerichte entscheiden, kann man nicht einschätzen. Zumal die meisten Richter nach meiner Erfahrung eher wenig Kenntnisse im Genossenschaftsrecht besitzen. In diesem Fall sollte der Gesetzgeber „nachbessern“. Passiert das nicht, müsste ein Fall bis zum BGH durchprozessiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Manuela Rutzen

Anhang				
	AktG	GmbHG	GenG	BGB
Gesetzl. Regelg	<p>§ 118 (1) Satz 2: Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (2) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 48 (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.</p>	<p>§ 43 (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. (7)¹³ Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.</p>	<p>§ 32 (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.</p>

COVMG				
	Aktiengesellschaft	GmbH	eG	eV
	§ 1	§ 2	§ 3	§ 5
Gesetzl. Regelg	<p>(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern (...)</p>	<p>Abweichend von § 48 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.</p>	<p>(1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.</p>	<p>Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.</p>
G.begr.	<p>Auf der Grundlage obiger Möglichkeiten kann der Vorstand auch eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abhalten. Die Teilnahme ist dann nur noch im Wege elektronischer Zuschaltung möglich.</p>	<p>§ 2 enthält Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH in Textform. Abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG bedarf es dafür vorübergehend nicht mehr des Einverständnisses sämtlicher Gesellschafter.</p>	<p>Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 43 Absatz 7 GenG. Die Regelung ermöglicht die Durchführung einer „virtuellen“ General- oder Vertreterversammlung vorübergehend auch dann, wenn die Satzung diesbezüglich keine entsprechenden Regelungen enthält.</p>	<p>§ 4 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.</p>

¹³ Gesetzesbegründung für § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG, BT-Drs. 16/1025 S. 87: „Danach können künftig Beschlüsse der Generalversammlung auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, sofern die Satzung dies vorsieht. Sie muss durch ein entsprechendes Regelwerk sicherstellen, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben und die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung per Internet denkbar; in der Praxis wird dies aber derzeit nur in seltenen Ausnahmefällen, z. B. bei einer Genossenschaft aus dem IT-Bereich, in Betracht kommen.“